Gebührensatzung

der Stadt Delbrück über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

der städt. Friedhöfe

vom 22.03.2007, geändert am 24.06.2021, 19.12.2022, 28.09.2023,14.12.2023 und 17.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 4 des Bestattungsgesetzes NRW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Delbrück beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung der städt. Friedhöfe, die Bestattung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Satzung. Mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist trotzdem die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer

   a) Kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
   b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
   c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte veranlasst,
   d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
   e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

3. Sind die Gebührenpflichtigen zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei der Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert darzulegen. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht / Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung bei der Friedhofsverwaltung.

2. Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erstellt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der

Stadt Delbrück zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt erfolgt.

60.13

3. Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4 Beitreibung

1. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.

2. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644).

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Sternenkinder	300,00 €
b)	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, einem pflegefreien Reihengrab oder Wahlgrab (außer Tiefengrab)	1.200,00 €
c)	für Personen in einem Tiefengrab bei der 2. Bestattung	900,00 €
d)	für Urnen und Aschen	250,00 €

- -

§ 8 Benutzungsgebühren

Für das Nutzungsrecht an Reihengräbern und für den Erwerb des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	1.100,00 €
c) pflegefreies Reihengrab für Erdbestattungen im Rasen	3.200,00 €
d) Doppelwahlgrab	1.700,00 €
e) Dreierwahlgrab	2.150,00 €
f) Viererwahlgrab	2.400,00 €
g) pflegefreies Stelengrab für Erdbestattungen	4.900,00 €
h) pflegefreies Stelengrab für Urnen	3.000,00 €
i) Reihengrab für Urnen	650,00 €
j) pflegefreies Reihengrab für Urnen im Rasen	950,00 €
k) Urnenwahlgrab für 1-4 Stellen	650,00 €
l) pflegefreies Urnenpartnergrab	1.200,00 €
m) pflegefreies Baumgartengrab für Urnen	2.800,00 €
n) Doppelstelengräber für Urnen, pflegefrei	3.300,00 €

§ 9 Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Zweiertiefenwahlgrab pro Jahr	35,50 €
b) für ein Zweierwahlgrab pro Jahr	49,00 €
c) für ein Dreierwahlgrab pro Jahr	61,00 €
d) für ein Viererwahlgrab pro Jahr	72,50 €
e) für ein Sechserwahlgrab pro Jahr	100,00 €
f) für ein Achterwahlgrab pro Jahr	124,00 €
g) für einen Urnenwahlgrab pro Jahr	29,00 €

§ 9 a Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	pflegefreies Urnenpartnergrab	70,00 €
b)	pflegefreies Doppelstelengrab für Urnuen	165,00 €

§ 10 Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen

1. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne und die Wiederbestattung auf einem Friedhof der Stadt Delbrück betragen die Gebühren

a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	495,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	2.300,00 €
c)	bei Urnen	300,00 €
d)	bei einem Tiefengrab, 2. Bestattung	1.800,00 €

2. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof betragen die Gebühren

a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.200,00 €
c)	bei Urnen	200,00 €
d)	bei einem Tiefengrab, 2. Bestattung	1.000,00 €

§ 11 Gebühren für Grabdenkzeichen und Einfassungen

Für die Zulassung von Denkmalen, Steinen, Kreuzen und Einfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben.

§ 12 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

1. Für die Benutzung der Leichenkammer wird eine Gebühr von 230,00 € erhoben. Für die Nutzung des Trauerraumes beträgt die Gebühr 120,00 €. Wird der Trauerraum über 24 Std. genutzt, wird ein Zuschlag von 95,00 € erhoben.

2. Für die vorübergehende Nutzung der Leichenhalle bis zu 24 Stunden (Unterstellung einer Leiche zum Weitertransport zu einem anderen Friedhof) beträgt die Benutzungsgebühr 95,00 €.

§ 13 Gebühren für die Stellung von Sargträgern

Für das Stellen von Sargträgern werden pro Träger Gebühren in Höhe von 85,00 € erhoben.

§ 14 Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. Für das Abstellen des städt. Personals für zusätzliche Leistungen/Arbeiten werden je Person und Stunde Gebühren in Höhe von 87,00 € erhoben.

2. Für die Grabplatte einschließlich Verlegungskosten und Beschriftung dieser beträgt die Gebühr

   a) Reihengrab, pflegefrei 650,00 €
   b) Urnenreihengrab, pflegefrei 650,00 €
   c) Urnenpartnergrab, pflegefrei 650,00 €

3. Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit betragen die Gebühren

   a) Verwaltungskosten je Antrag 60,00 €

   b) Ausgleich des Pflegemehraufwands je angefangenes Kalenderjahr und je Grabstelle 63,00 €.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Delbrück über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe vom 19.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2001 außer Kraft.